

# Gefahrtarif

der Zucker-  
Berufsgenossenschaft

Gültig zur Berechnung der  
Beiträge ab 1. Januar 2005

## I Zuteilung der Betriebe zu den Gefahrklassen \*

| Gefahr-Tarif-stellen | Unternehmenszweige   | Gefahr-klassen |
|----------------------|--|----------------|
| 1                    | Zuckerfabriken, Zuckerraffinerien  | 5,0            |
| 2                    | Herstellung von Kandis, Sirup, Kunsthonig und ähnlichem ohne Vorderbetrieb sowie Herstellung von Instantzucker | 3,6            |
| 3                    | Kaufmännischer und verwaltender Teil der Unternehmen   | 0,5            |

\*Anmerkung: Die Gefahrklassen sind aus der Gegenüberstellung der Entgeltsummen (Löhne und Gehälter) aus den Jahren 1997 – 2003 (Beobachtungszeitraum) und der im gleichen Zeitraum gezahlten Aufwendungen für Fälle leichter Art (Heilverfahrenskosten, Verletztengeld u. dgl.) sowie der Entschädigungsbeträge für die in diesem Zeitraum erstmals entschädigten Unfälle und Berufskrankheiten bezogen auf 1000,- EUR Entgelt errechnet worden.

## II Sonstige Bestimmungen

1. Teil I ist nach Unternehmenszweigen gegliedert. Die Veranlagung eines Unternehmens zur Gefahrklasse wird daher durch seine Zugehörigkeit zu einem Unternehmenszweig bestimmt. Die Zugehörigkeit zu einem Unternehmenszweig richtet sich nach der Art der in dem Unternehmen hergestellten Erzeugnisse oder der Art der verrichteten Tätigkeiten. Die im Teil I festgesetzten Gefahrklassen gelten für Unternehmen mit regelrechten Betriebsverhältnissen, guten Einrichtungen und allen üblichen und durch die Unfallverhütungsvorschriften angeordneten Schutzvorkehrungen.
2. Für Unternehmen, deren Unternehmenszweig im Teil I nicht aufgeführt ist, setzt die Berufsgenossenschaft die Gefahrklasse in Anlehnung an die Gefahrklassen vergleichbarer Unternehmenszweige fest.

Für fremdartige Nebenunternehmen werden die Gefahrklassen nach der Beitragshöhe derjenigen Berufsgenossenschaft festgesetzt, der diese Nebenunternehmen als Hauptunternehmen angehören würden. Für die Berechnung der Gefahrklasse sind die Beiträge für die letzten drei Jahre des Beobachtungszeitraums maßgebend.

3. Umfasst ein Unternehmen (Gesamtunternehmen) mehrere Unternehmensteile (Hauptunternehmen, Nebenunternehmen), die verschiedenen der im Teil I genannten Unternehmenszweigen angehören oder deren Gefahrklasse die Berufsgenossenschaft nach Nr. 2 festsetzt, so wird jeder Unternehmensteil gesondert veranlagt, wenn für die einzelnen Unternehmensteile getrennte Lohnlisten geführt und die Versicherten nicht wechselseitig beschäftigt werden. Fehlt eine dieser Voraussetzungen, so setzt die Berufsgenossenschaft für die einzelnen Unternehmensteile oder für das Gesamtunternehmen die Gefahrklasse fest.

4. Vorbereitungs- und Fertigstellungsarbeiten sowie Hilfsunternehmen werden dem Unternehmensteil zugerechnet, dem sie dienen. Dienen sie mehreren Unternehmensteilen, werden sie dem Unternehmensteil zugerechnet, dem sie überwiegend dienen. Teile eines Gesamtunternehmens, die dem Hauptunternehmen oder einem anderen selbständigen Unternehmensteil dienen (als Hilfsunternehmen) und auch eigenwirtschaftliche Zwecke verfolgen, werden als Nebenunternehmen **gesondert** veranlagt, wenn die eigenwirtschaftlichen Verrichtungen überwiegen. Dabei finden die Bestimmungen der Nummern 2 und 3 Anwendung.

Beschlossen von der Vertreterversammlung am 26.01.2005 in Zwickau

**Der Vorsitzende der Vertreterversammlung**

gez.: Muhlack

**G e n e h m i g u n g**

Der vorstehende, von der Vertreterversammlung der Zucker-Berufsgenossenschaft am 26. Januar 2005 beschlossene Gefahrtarif zur Berechnung der Beiträge ab 1. Januar 2005, wird gemäß § 158 Abs. 1 Sozialgesetzbuch (SGB) VII genehmigt.

Bonn, den 2. Mai 2005  
III 1 – 69200.50 – 3328/2004

Bundesversicherungsamt  
Im Auftrag

